

19. IX. 1916

98

[Regelung des Habernverkehrs.] Im Reichs-
gesetzblatt erscheint morgen eine Ministerialverordnung, betreffend
die Regelung des Verkehrs mit Habern. Den Vorschriften dieser
Verordnung unterliegen Habern aller Art aus Wolle, Baum-
wolle, Halbwohle, Leinen, Hanf, Jute usw. (außer Seide), ein-
schließlich der zur Verarbeitung bestimmten alten Bekleidungs-
stücke, ferner Schrenzhabern, endlich alle Seile, Tauc, Stricke
u. dgl. Als Habern im Sinne dieser Verordnung gelten auch neue
Stoffabfälle. Für den Verkehr mit Habern dient als kauf-
männisches Organ die unter staatlicher Aufsicht stehende Habern-
zentrale G. m. b. H. in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1, während
zur Führung der Verwaltungsgeschäfte die von der Regierung
ernannte Habernkommission in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1,
bestellt wurde. Aufgabe dieser Kommission ist die Verteilung der
Habern auf die Gruppen der Verarbeiter nach den Weisungen der
Regierung, die Feststellung der Materialtypen im Handel und der
Eins- und Verkaufspreise der Habernzentrale u. a. m. Nach der
Verordnung unterliegen das Sammeln und Sortieren von Habern
sowie der Handel auf dem üblichen Wege vom Sammler zum
Aleinändler, von diesem an den Großhändler, ferner der Ver-
kauf an die Habernzentrale keinerlei Beschränkung. Großhändler
dürfen nur an die Habernzentrale verkaufen. Jede andere Art
des Handels mit Habern ist ihnen verboten. Verarbeiter dürfen
Habern nur durch die Habernzentrale beziehen. Jede anderweitige
Anschaffung von Habern durch Verarbeiter sowie deren Ver-
äußerung an Verarbeiter durch Sammler und Händler ist ver-
boten, außer wenn die Anschaffung durch eine besondere Be-
willigung der Habernkommission gestattet wurde. Verarbeiter,
die Habern anderweitig als bei der Habernzentrale beziehen,
können über Verfügung der Regierung von jeder Beteiligung
mit Habern ausgeschlossen werden. Durch die Verordnung werden
die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen, mit derselben in
Widerspruch stehenden und noch nicht erfüllten Kauf- und
Lieferungsverträge über Habern — mit Ausnahme der nach-
weislich aus dem Zollauslande bezogenen — für unwirksam er-
klärt. Die Verordnung sieht die fallweise Anordnung eines
Anbotzwanges an die Habernzentrale, ferner die Auskunftslicht
der Besitzer und Verwahrer von Habern gegenüber der Habern-
kommission vor. Unternehmungen, die Habern verarbeiten oder
mit Habern Handel treiben, letztere insoweit ihre gesamten Vor-
räte 10.000 Kilogramm erreichen oder übersteigen, haben der
Habernkommission ihre Vorräte das erste Mal am 1. Oktober 1916
anzumelden, dann jeweils nach Ablauf von zwei Monaten einen
Ausweis über den während der beiden vorangegangenen Monate
vorgekommenen Zuwachs zu ihren Vorräten an Habern und der
Abgaben daraus vorzulegen. Zu diesen Ausweisen sind die bei
der Habernkommission aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Die
Habernverarbeiter und -großhändler haben ein Lagerbuch zu
führen, in das alle Eins- und Ausgänge fortlaufend einzutragen
sind. Die aus dem Zollauslande beschafften Habern sind hierbei
stets gesondert auszuweisen. Ausgenommen von den Verkehrs-
beschränkungen dieser Ministerialverordnung sind die aus dem
Zollausland eingeführten Waren, wenn ihre Einfuhr innerhalb
acht Tagen nach Einlangen der Sendung — bei bereits in
Österreich befindlichen Vorräten innerhalb acht Tagen nach
Inkrafttreten dieser Verordnung — der Habernkommission an-
gezeigt wird, die nach Prüfung der Belege eine Bescheinigung
über die erfolgte Einfuhr ausstellt. Auf den Bezug von Habern
durch die Militärverwaltung findet diese Verordnung keine An-
wendung.